

Fakten statt Mythen N° 77 / 29. März 2017

## Die vermissten Flüchtlingskinder

von Nula Frei, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern

In [Europa werden über 10'000 Flüchtlingskinder vermisst](#), die im Zug der erhöhten Migrationsbewegung nach Europa gekommen waren (siehe die Presseberichte u.a. von [BBC](#), der [New York Times](#), [Die Zeit](#) und [SRF](#)). Alleine in Deutschland galten im letzten Jahr mindestens 5'000 minderjährige asylsuchende Kinder als vermisst, darunter etwa 400 Kinder unter 13 Jahren. Für die Schweiz gibt es keine genauen Statistiken, doch das Phänomen ist auch hierzulande bekannt. Im Jahr 2014 gab es [mindestens 44 bestätigte](#) Fälle von vermissten unbegleiteten Minderjährigen in der Schweiz.

Diese Zahlen sind für sich alleine schon besorgniserregend. Hinzu kommt, dass von einem grossen Risiko für diese verschwundenen Kinder [ausgegangen wird](#), in die Hände von Menschenhändlern oder anderen kriminellen Gruppen zu fallen. Es bestehen zudem [auch](#) gesundheitliche Risiken sowie die Gefahr, dass die Kinder delinquent oder drogenabhängig werden.

Besonders häufig verschwinden gemäss den europäischen [Statistiken](#) unbegleitete Minderjährige aus Afghanistan: Im Jahr 2015 wurden 2'679 Fälle offiziell registriert. Relativ gesehen (im Vergleich zur Gesamtzahl), sind es in Europa aber vor allem Kinder aus Algerien, dem Kosovo, Marokko, Mali und Pakistan, die am häufigsten verschwinden. Welche Nationalitäten in der Schweiz am häufigsten verschwinden, ist mangels verfügbarer Berichte nicht bekannt.

Abgesehen von diesen Informationen weiss man in Europa und in der Schweiz erstaunlich wenig über das Phänomen und seine Gründe, [wobei diese vielfältig sein können](#): Einige asylsuchende Minderjährige reisen zu Verwandten oder Bekannten in anderen Ländern, ohne ihren Asylentscheid abzuwarten. Andere erhalten einen ablehnenden Entscheid und tauchen aus Furcht vor einer Ausschaffung unter. Wieder andere entscheiden sich, aus der ihnen zugewiesenen Unterkunft zu verschwinden, weil sie dort [nicht altersgerecht betreut werden](#). In einigen Fällen steckt hinter dem Verschwinden aber [tatsächlich](#) eine Entführung des Kindes zum Zweck der Ausbeutung (z.B. Bettelei, Diebstahl oder Prostitution) oder Kindesmissbrauch.

Wenn ein Kind im Asylverfahren untertaucht, herrscht oft Ratlosigkeit bei den beteiligten Stellen. So werden bei ausländischen unbegleiteten Minderjährigen nicht die gleichen Suchbemühungen ausgelöst, wie wenn ein einheimisches Kind vermisst wird. Dies liegt wohl auch daran, dass sich bei unbegleiteten Minderjährigen niemand so sehr für die Minderjährigen verantwortlich fühlt wie dies Eltern tun würden.

In letzter Zeit wurden [mehrere gesamteuropäische Studien](#) publiziert, in denen bewährte Verfahren für die Reaktion auf ein Verschwinden enthalten sind. Dabei ist in diesen Fällen

schnelles Handeln und eine rasche Anzeige bei der Polizei sehr wichtig. Zudem sollten in einem solchen Fall alle Stellen miteinander kooperieren: Die Polizei, die Asylbehörden, die Betreuungsorganisationen, die Kinderschutzhörden, sowie die für solche Fälle zur Verfügung stehenden Dienste und Hotlines. Wichtig [scheint](#) vor allem auch der Informationsaustausch zwischen diesen Stellen. [Gefordert](#) wird schliesslich, dass jeder einzelne Fall eines verschwundenen Minderjährigen ernsthaft untersucht wird.

Am wichtigsten ist aber wohl die Prävention. Dazu gehört, dass Minderjährige rasch als solche identifiziert werden. Besteht eine Gefahr des Verschwindens, sollte das unbegleitete Kind in eine sichere Institution gebracht werden und besonders eng betreut werden. [Kinder verschwinden besonders häufig aus Unterkünften](#), die nicht kindgerecht ausgestaltet sind, die also z.B. keine sinnvollen Freizeitbeschäftigungen, keinen Schulunterricht und keinen Kontakt mit anderen Minderjährigen bieten. Zur kindgerechten Begleitung gehört [auch](#), dass sofort ein Beistand oder eine Beiständin ernannt wird. Zudem müssen Minderjährige in verständlicher Weise über ihre Rechte informiert werden.

Taucht ein Kind wieder auf, muss umgehend eine enge Begleitung eingerichtet und in einem Gespräch herausgefunden werden, was es erlebt hat und welche Bedürfnisse bestehen (medizinisch, psychologisch, sozial). Gibt es Hinweise auf eine Straftat gegen das Kind, müssen die notwendigen Schritte eingeleitet werden, insbesondere eine Anzeige bei der Polizei, sowie eine Gefährdungsabklärung des Kindes.

Wie wird in der Schweiz auf das Untertauchen von unbegleiteten Minderjährigen reagiert? Landesweit gibt es kein einheitliches Vorgehen, obwohl viele der verschwundenen Minderjährigen häufig lediglich in einen anderen Kanton weiterreisen und somit eine kantonsübergreifende Kooperation zielführend wäre. Die einzelnen Akteure, insbesondere die Betreuungsorganisationen von unbegleiteten Minderjährigen, haben jeweils eigene Praktiken für den Fall eines untergetauchten Minderjährigen definiert.

Angesichts des spärlichen Wissensstandes wäre es wichtig, dass auch in der Schweiz die relevanten Akteure (das SEM, die Betreuungsorganisationen, die Polizei-, die Sozial- und die Kinderschutzhörden) zusammenkommen, um gemeinsame Abläufe bei vermissten Minderjährigen zu definieren. Jeder einzelne Fall muss ernst genommen werden, denn auch ausländische unbegleitete Minderjährige sind in erster Linie Kinder und müssen gemäss der [Kinderrechtskonvention](#) besonders geschützt werden.